

die beste Ausgabe hiervon wird wohl des Herrn
J. Aug. von Bergers seyn, welche zu Leipz. 1716.
4to (20. gr.) im Druck bekannt gemacht worden.

S. 5.

Von Bayerischen, Tyrolischen Rechten.

Die weitern aber die Reichs-Stände nach und
nach selbst anfiengen, in ihren Landen Landes-
Gesetze, Land-Rechte, wie auch allerhand Ord-
nungen zu verabfassen, und ausgehen zu lassen,
wovon CHR. THOMASII diſſ. de *statuum imperii*
potestate legislatoria mit mehrern nachgelesen
werden kan, so kamen diese alte Sächsische und
Schwäbische Spiegel &c. in grossen Abfall.
Also in Bayern treffen wir dergleichen Landes-
Gesetze oder Landes-Ordnungen an, vom Jahr
1346. wie PETR. LAMBEIVS Comm. de *biblioth.*
Caes. L. II. c. 8. p. 834. erwehnet. Inglei-
chen von Tyrol, wie WIG. HVND *Metrop. Sa-*
lzburgens. T. I. p. 450. erweist. So ist
auch von Bayern bekannt: Das Buech der
gemeinen Landpot, Lands-Ordnung, Sa-
zung und Gebrauch des Fürstenth. in Oberrn
und Niedern Pairn im funffzehen hundert
und sechzehenden Jar aufgericht. &c. Es
wären auch noch andere hier anzuführen, die
aber der Raum nicht zulassen will. Dahero
mögen nur die neueste Landrechts-*Policey-*
Gerichts- und *Malfiz-*Ordnung des Für-
stenth. Ober- und Nieder-Beyern, München
1616. fol. vor diesesmal angeführet werden,

S 4

dar